

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 29. Juni 1992

23. Stück

27. Gesetz: Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Änderung.

27.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBL. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lit. a lautet:

„Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe;“

2. § 3 lit. c lautet:

„Dienstverhältnisse im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 des Behindertengesetzes 1986, LGBL. für Wien Nr. 16/1986, des § 6 Z 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des

Artikels III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1979 und des § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Artikels II Z 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988;“

3. § 3 lit. d lautet:

„Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 563/1986;“

4. § 3 lit. g lautet:

„Dienstverhältnisse während der Zeit, für die ein gesetzliches Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die ein auf einem gesetzlichen Anspruch beruhender Karenzurlaub gewährt wird.“

Artikel II

Artikel I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1990, alle übrigen Bestimmungen treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion